

Erste Änderung der RAHMENSTUDIEN- UND -PRÜFUNGSORDNUNG der Hochschule für Schauspielkunst Ernst Busch vom 01.Dezember 2020

Auf Grund des § 31 Abs. 1 S. 1 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz – BerlHG) in der Fassung vom 26. Juli 2011 (GVBl. S. 378), **zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes am 05. Juli 2022 (GVBl. S. 450)**, in Verbindung mit § 6 Nr. 5 der Reformsatzung der Hochschule für Schauspielkunst Ernst Busch Berlin (HfS) **und dem Gesetz zur Abmilderung der Folgen der COVID-19-Pandemie im Bereich des Hochschulrechts vom 28. September 2020 (GVBl S.758)** hat der Akademische Senat der HfS am **04. April 2023** folgende Rahmenstudien- und -prüfungsordnung erlassen. Sie wurde am **27. April 2023** von der Hochschulleitung bestätigt. Die für Hochschulen zuständige Senatsverwaltung hat die Satzung am **xx. xx 20xx** bestätigt.

Artikel I

Die Rahmenstudien- und Prüfungsordnung der Hochschule für Schauspielkunst vom 11. September 2012 (Busch-Blatt 6/ 2012 vom 30. Oktober 2012) wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht entfällt §11. Es wird ein neuer Paragraph 23a zu den Prüfungsformen eingefügt. Weiterhin werden die Zusätze in § 38 (Außerkräfttreten, Übergangsregelungen) gestrichen.

2. Unter § 2 „Grundsätze“ werden im ersten Absatz die allgemeinen Ziele des Studiums aus dem BerlHG gemäß §21 (1) sowie der Grundsatz der freien Wahl von Lehrveranstaltungen und Schwerpunkten im Studium gemäß §5 (4) ergänzt. Das letzte Wort „Integration“ wird gemäß BerlHG durch „Inklusion“ ersetzt. Die Aufgaben des Studierendenservice werden in einem neuen Absatz (3) geregelt. Die ehemalige Bezeichnung „Referat für Studienangelegenheiten“ wird in der gesamten RSPO durch „Studierendenservice“ bzw. durch den jeweilig zuständigen Bereich innerhalb dieser Einheit ersetzt.

Weiterhin wird folgender Absatz (4) zu Studium und Prüfungen an der HfS eingefügt:

3. „Das Studium an der HfS ist grundsätzlich bis auf wenige Ausnahmen ein Präsenzstudium. Sind Lehrveranstaltungen und Prüfungen nicht in Präsenz durchführbar, können ersatzweise auch online-Lehrveranstaltungen und digitale Prüfungen zum Einsatz kommen.“

4. In §5 (2) wird „in der Regel“ gestrichen. In Satz 3 wird ergänzt, dass auch der Studierendenservice Orientierungsveranstaltungen anbietet.

5. In §7 werden die Regelungen zum Hauptwohnsitz in der Meldebescheinigung bei der Immatrikulation aus dem BerlHG §10 (6)1a übernommen.

6. §11 „Führen des Studienbuches“ fällt weg.

7. In §12 wird die veränderte Regelung zum Studienbeginn der Diplomstudiengänge zum Sommersemester festgeschrieben.

8. In §13 wird „Bachelorstudiengänge“ gestrichen. In der gesamten Ordnung werden sämtliche Verweise auf Regelungen zum Bachelorstudium entfernt, weil diese mit Auslaufen des Bachelorstudiengangs Bühnentanz obsolet sind.

Die Orientierung des Studiums an aktuellen Entwicklungen der beruflichen Praxis und die im Wandel begriffenen Bedürfnisse der Gesellschaft wird gemäß BerlHG §21(4) mit aufgenommen. §13 (1) enthält in der Neufassung auch einen Hinweis auf den Qualifikationsrahmen für deutsche Hochschulabschlüsse. §13 (2) wird gestrichen.

9. In §15 werden die Bestimmungen zur Gliederung des Studiums und zum Bachelorstudium gestrichen.
10. In § 16 Rückmeldung werden der zweite und der letzte Punkt unter (2) gestrichen.
11. In §17 Beurlaubung werden die Wörter „bei der Rektorin bzw. beim Rektor“ ersetzt durch „im Immatrikulations- und Prüfungsamt“. Der Beurlaubungsgrund „Schwangerschaft“ bzw. „Geburt eines Kindes“ wird um den Hinweis auf das Mutterschutzgesetz ergänzt.
12. In §18 wird die Formulierung zum Anspruch auf ein Teilzeitstudium verändert und der Verweis auf §22 Absatz 4 ergänzt. Der Antrag ist in der Neufassung von (2) ohne die Angabe von Gründen möglich. Das Studium kann bis auf Widerruf in Teilzeitform erfolgen. Der neue Absatz (4) macht deutlich, dass mit dem Teilzeitstudium gemäß §22 (3) kein Anspruch auf ein erhöhtes Studienangebot besteht.
13. §19 Exmatrikulation (2) wird wie folgt gefasst:
„Studierende können die Exmatrikulation schriftlich im Immatrikulations- und Prüfungsamt beantragen. Dabei ist der Tag anzugeben, an dem die Exmatrikulation wirksam werden soll. Sie kann frühestens an dem Tage wirksam werden, an dem der Antrag eingeht.“ Der Verweis in (3) auf das BerlHG wird an die korrekte Nummerierung angepasst. In (6) werden die Wörter „das Studienbuch und“ gestrichen.
14. In §21 wird in (4) die Bestimmung mit aufgenommen, dass Geflüchtete mit Gasthörerstatus, die sich auf eine Aufnahmeprüfung an der HfS vorbereiten, keinen Beschränkungen hinsichtlich des Umfangs von Lehrveranstaltungen unterliegen. In (7) wird geregelt, dass geflüchteten Gasthörer*innen die Gebühren erlassen werden können.
15. §23a regelt von der Präsenzform abweichende Prüfungsleistungen und Vermittlungsformen wie folgt:
„(1) An der HfS gibt es mündliche, schriftliche und künstlerisch-praktische Prüfungen. Näheres regeln die Studien- und Prüfungsordnungen.
(2) Abweichend von den in den Modulbeschreibungen festgelegten Prüfungsarten können alternative Prüfungsleistungen oder -vermittlungsformen zugelassen werden, wenn die Prüfung nicht wie vorgesehen stattfinden kann. Dazu stellen Studierende einen Antrag beim zuständigen Prüfungsausschuss, es sei denn, die Notwendigkeit einer alternativen Prüfungsform ergibt sich aus einer krisenbedingten Einschränkung des Hochschulbetriebs. In diesem Fall werden die Studierenden rechtzeitig über die Art der Prüfung und die technischen Anforderungen an diese informiert.
(3) Bei digitalen Prüfungen ist die Zustimmung aller Beteiligten zu dieser Prüfungsform und zu den gewählten Präsenzkanälen wie Videokonferenztools etc. einzuholen und dem Prüfungsprotokoll beizufügen.
In digitalen Prüfungen ist der Grundsatz der prüfungsrechtlichen Gleichbehandlung so weit zu gewährleisten, wie dies unter den gegebenen Umständen möglich ist. Verfügen Studierende nicht über die notwendige technische Ausrüstung zur Prüfungsabnahme, stellt die Hochschule diese leihweise zur Verfügung.
(4) Für digitale Prüfungsformen gilt ein Aufzeichnungsverbot. Ausnahmen gelten für Videodokumentationen und Filme, die vom Prüfungsausschuss als Prüfungsleistungen akzeptiert werden. Hier ist das schriftliche Einverständnis aller Beteiligten zur Aufzeichnung und Verbreitung einzuholen.
(5) Wird eine digitale Prüfung durch technische Störungen in ihrer Durchführung erheblich beeinträchtigt, muss eine Ersatzprüfung angeboten werden. Die ggf. bereits erbrachten Prüfungsleistungen werden in diesem Fall nicht gewertet und der Prüfungsversuch gilt als nicht unternommen. Bei temporären Verbindungsausfällen ist eine angemessene Unterbrechung der Prüfung anzubereiten, um den Teilnehmer*innen die erneute Verbindung zu ermöglichen.“

16. In §24 werden die Aufgaben des Prüfungsausschusses um folgenden Punkt ergänzt:

- „Entscheidung über die Vermittlungsform der Prüfung. Ersatzformate können gemäß §23a dieser Ordnung im Fall der Nichtdurchführbarkeit der in der Studien- und Prüfungsordnung vorgesehenen Prüfungsform zum Einsatz kommen.“

16. In §25 werden die Wörter „die Diplom-Vorprüfung“ gestrichen.

17. In §27 wird §30 (7) aus dem BerlHG in den ersten Abschnitt integriert. Dieser wird jedoch eingeschränkt auf individuelle Prüfungen. Zusätzlich wird ein weiterer Satz hinzugefügt:

„Die hochschulweite Öffentlichkeit der Prüfung kann auch durch digitale Vermittlungsformen gewährleistet werden.“ Es wird weiterhin herausgestellt, dass nur praktisch-künstlerische Prüfungen hochschulöffentlich stattfinden.

18. In §28 wird gemäß BerlHG §30 (4) die Regelung mit aufgenommen, dass Studierende, die nach einer endgültig nicht bestandenen Prüfung an einer Studienfachberatung teilnehmen, einen weiteren Prüfungsversuch unternehmen können.

19. Mit Auslaufen des Bachelorstudiengangs wird §30 entsprechend angepasst. Unter (2) wird ein weiterer Absatz eingefügt:

„(2) Sind Lehrende bei einer mündlichen oder künstlerisch-praktischen Prüfung aus triftigen Gründen verhindert, können sie die Prüfung auch über ein Videokonferenztool verfolgen. Dies gilt auch für die Teilnahme an Auswertungsgesprächen.“

20. §32 enthält in der neuen Fassung unter Absatz (1) den folgenden Zusatz zu Versäumnis, Rücktritt, Täuschung und Ordnungsverstößen bezüglich digitaler Prüfungen:

„Dies gilt auch für den Fall des Nichtantritts oder mutwilligen Abbruchs einer digitalen Prüfung, es sei denn, dieser ist auf nicht durch den / die Prüfungskandidat*in zu verantwortende technische Störungen zurückzuführen.“ Weiterhin wird herausgestellt, dass ein krankheitsbedingter Rücktritt von der Prüfung bis zu deren Beginn möglich ist und auch im Fall von chronischen Krankheiten erfolgen kann. Unter (2) wird ergänzt, dass ärztliche Atteste auch bei Dauerleiden nachzuweisen sind.

21. In §33 werden die Anforderungen an Prüfungsprotokolle um zwei weitere Punkte ergänzt:

- bei alternativen Prüfungsformen die schriftliche Zustimmung aller Beteiligten zu der jeweilig gewählten Vermittlungsform.
- bei digitalen Prüfungen die technischen Rahmenbedingungen (Art der Software / des Videokonferenztools, Übertragungsqualität, eventuelle Störungen etc.)

22. In §37 (1) wird ein Verweis auf §37 Absatz 3 des BerlHG eingefügt.

23. In § 38 werden die Absätze (2) und (3) gestrichen.

24. Die gesamte Rahmenstudien- und Prüfungsordnung wird in eine gendergerechte und diskriminierungsfreie Sprache übertragen.

Artikel II

Diese Änderung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der HfS in Kraft.

Inhaltsübersicht

1. Abschnitt: Einleitende Vorschriften

- § 1 Gegenstand
- § 2 Grundsätze
- § 3 Internationalität
- § 4 Qualitätssicherung

2. Abschnitt: Studium, Rechte und Pflichten der Studierenden

- § 5 Studienberatung
- § 6 Zugang zum Studium
- § 7 Immatrikulation, Mitgliedschaft
- § 8 Verfahren der Immatrikulation
- § 9 Allgemeine Rechte
- § 10 Allgemeine Pflichten
- § 11 - weggefallen -
- § 12 Studienbeginn
- § 13 Studiengänge
- § 14 Studiengang- und Hochschulwechsel
- § 15 Gliederung des Studiums, Regelstudienzeit
- § 16 Rückmeldung
- § 17 Beurlaubung
- § 18 Teilzeitstudium
- § 19 Exmatrikulation
- § 20 Nebenhörer*innen
- § 21 Gasthörer*innen

3. Abschnitt: Prüfungen

- § 22 Zweck der Prüfungen
- § 23 Prüfungsamt
- § 23a Prüfungsformen
- § 24 Prüfungsausschuss
- § 25 Prüfungskommission
- § 26 Prüfer*innen
- § 27 Ankündigung von Prüfungen
- § 28 Wiederholbarkeit von Prüfungen
- § 29 Erwerb von Leistungspunkten bzw. -nachweisen
- § 30 Bewertung von Prüfungsleistungen
- § 31 Hochschulgrad, Diploma Supplement
- § 32 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 33 Begründung von Prüfungsentscheidungen, Prüfungsprotokoll
- § 34 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 35 Gegenvorstellungsverfahren
- § 36 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen
- § 37 Nachteilsausgleich

4. Abschnitt: Schlussbestimmungen

- § 38 Inkrafttreten

1. Abschnitt: Einleitende Vorschriften

§ 1 Gegenstand

Diese Ordnung setzt den verbindlichen Rahmen für die Studien- und Prüfungsordnungen aller Studiengänge der HfS bezüglich Organisation, Durchführung und Prüfungswesen und regelt die Rechte und Pflichten der Studierenden. Fachspezifische Besonderheiten der einzelnen Studiengänge regeln jeweils die Studien- bzw. Prüfungsordnungen.

§ 2 Grundsätze

(1) Die HfS ermöglicht einen Studienzugang sowie ein Studium frei von Diskriminierung hinsichtlich der Herkunft, der sozialen Lage, des Glaubens oder der Weltanschauung, des Geschlechts, der sexuellen Identität, des Alters oder der körperlichen Befähigung. Das Studium an der HfS ermutigt die Studierenden zu freiem, verantwortlichem, ethischem, demokratischem, sozialem und nachhaltigem Handeln und vermittelt fachübergreifende Kompetenzen. Fähigkeiten und Methoden. Das Studium ist inter- und transdisziplinär angelegt und berücksichtigt die Verbindung von Kunst und Praxis durch eine projektbezogene Ausbildung entsprechend des jeweiligen Curriculums. Die HfS fördert die sozialen Belange der Studierenden, den Hochschulsport und Maßnahmen zur Vereinbarkeit von Studium, Beruf und Familie. Studierende haben das Recht auf die freie Wahl von Lehrveranstaltungen (Wahlpflichtangebote) und Schwerpunktsetzung in allen Studiengängen. Studierende sowie Studienbewerber*innen mit Behinderung oder chronischen Erkrankungen erhalten die erforderliche Hilfe zur Inklusion.

(2) Der Erwerb überfachlicher Kompetenzen ist integraler Bestandteil des Studiums an der HfS.

(3) Der Studierendenservice koordiniert die organisatorischen Aufgaben im Studienverlauf, unterstützt die Hochschulentwicklung in Akkreditierungsverfahren und übernimmt die Allgemeine Studienberatung. Er umfasst das Immatrikulations- und Prüfungsamt, das International Office, Stipendien- und Förderprogramme, den Campus digital und die Qualitätssicherung.

(4) Das Studium an der HfS ist grundsätzlich bis auf wenige Ausnahmen ein Präsenzstudium. Sind Lehrveranstaltungen und Prüfungen nicht in Präsenz durchführbar, können ersatzweise auch online-Lehrveranstaltungen und digitale Prüfungen zum Einsatz kommen.

§ 3 Internationalität

Die HfS fördert die Internationalität in Studium und Lehre. Durch Austausch- und Stipendienprogramme ermöglicht sie ihren Studierenden ausbildungsrelevante Auslandsaufenthalte.

§ 4 Qualitätssicherung

Die Abteilungen stellen mit Unterstützung des Studierendenservice sicher, dass die künstlerische, fachliche und didaktische Qualität der Lehre fortlaufend gesichert und weiterentwickelt wird.

2. Abschnitt: Studium, Rechte und Pflichten der Studierenden

§ 5 Studienberatung

(1) Die HfS unterstützt und fördert Bewerber*innen sowie Studierende unter Berücksichtigung ihrer Eigenverantwortung im Bewerbungsverfahren und bei der Erreichung der Studienziele. Zu diesem Zweck berät sie Bewerber*innen sowie Studierende durch eine zentrale Studienberatung zu allgemeinen Fragen des Studiums, zum Studienangebot, zur Qualifikation, zum Zulassungsverfahren, zum Studienwechsel, zu Stipendienmöglichkeiten sowie zur Anerkennung von Studienleistungen. Ferner stellt sie Informationen zur Verfügung über pädagogische und psychologische Beratungsangebote für Bewerber*innen und Studierende sowie über Beratungsangebote zur Studienfinanzierung.

(2) Die Studienfachberatung erfolgt gesondert in den Abteilungen der Hochschule. Sie gibt Auskunft über die besonderen Inhalte und Anforderungen des jeweiligen Studiengangs und hilft bei der individuellen Studienplanung. Die Studienfachberatung wird von Hochschullehrenden der Abteilung sowie einer studentischen Hilfskraft durchgeführt und steht den Studierenden fortlaufend offen. Zur Einführung in das Studium führen der Studierendenservice und die Abteilungen Orientierungsveranstaltungen durch.

(3) Studien- und Studienfachberatung stehen den Studierenden jederzeit, insbesondere für

Studienverlaufsberatungen, offen.

§ 6 Zugang zum Studium

Voraussetzung für ein Studium an der HfS ist unter anderem eine künstlerische bzw. eine besondere künstlerische Begabung. Diese wird durch den erfolgreichen Abschluss eines Zulassungsverfahrens nachgewiesen. Das Nähere regelt die Zulassungsordnung des jeweiligen Studiengangs.

§ 7 Immatrikulation; Mitgliedschaft

(1) Mit der Immatrikulation werden Studierende Mitglieder der Hochschule. Die Mitgliedschaft endet mit der Exmatrikulation.

(2) Die Immatrikulation setzt voraus:

- die Zulassung zum Studium,
- einen Krankenversicherungsnachweis,
- den Nachweis der Zahlung fälliger Gebühren und Beiträge einschließlich der Sozialbeiträge zum Studierendenwerk und gegebenenfalls der Gebühren für das Semesterticket,
- für Studierende, die zuvor an einer anderen Hochschule immatrikuliert waren, das Exmatrikel dieser Hochschule und
- eine Eigenerklärung der Bewerber*innen, mit der belegt wird, dass sie an keiner Hochschule der Bundesrepublik Deutschland in dem gewählten Studienfach und Studiengang vorgeschriebene Leistungsnachweise oder Prüfungen endgültig nicht bestanden haben.
- Auf dem Personalausweis soll eine Anschrift im Einzugsgebiet der Hochschule im Sinne des § 10 Absatz 6 Nr.1a des Berliner Hochschulzulassungsgesetzes eingetragen sein; die Meldebescheinigung soll eine alleinige Wohnung oder eine Hauptwohnung im Einzugsgebiet der Hochschule ausweisen. Andernfalls werden die Studierenden darauf hingewiesen, dass Verstöße gegen die Meldepflicht nach dem Bundesmeldegesetz mit einem Bußgeld geahndet werden können. Soweit Personal-ausweis oder Meldebescheinigung einmal beigebracht wurden, sollen sie in weiteren Rückmeldeverfahren nicht erneut verlangt werden. Nebenhörer*innen sind von dieser Regelung ausgenommen.

(3) Ausländische Bewerberinnen bzw. Bewerber werden immatrikuliert, wenn die in Absatz 2 genannten Bedingungen erfüllt sind,

- die nach Maßgabe der Zulassungsordnung des jeweiligen Studiengangs erforderlichen Kenntnisse der deutschen Sprache nachgewiesen werden und
- falls erforderlich, ein Visum zu Studienzwecken bzw. eine Aufenthaltserlaubnis vorgelegt wird.

(4) Studierende in internationalen Austauschprogrammen zwischen der HfS und der Heimathochschule, im Auslandsstudium und bei der Teilnahme an speziellen Studienangeboten der HfS können ohne besonderes Zulassungsverfahren für zwei Semester immatrikuliert werden. Ausnahmsweise ist auf begründeten Antrag eine Verlängerung um höchstens zwei Semester möglich. Ein Studienabschluss kann nicht erworben werden, sofern dieser im jeweiligen Programm nicht ausdrücklich vorgesehen ist. Für internationale Studienprogramme können abweichende Vereinbarungen getroffen werden.

(5) Die Immatrikulation wird versagt, wenn einer der Hinderungsgründe des § 14 Abs. 3 BerlHG vorliegt.

§ 8 Verfahren der Immatrikulation

(1) Die Immatrikulation muss schriftlich mit dem vom Prüfungs- und Immatrikulationsamt ausgegebenen Formular beantragt werden. Dem Antrag sind die im Antragsformular und im Zulassungsbescheid genannten Unterlagen beizufügen.

(2) Wer die Voraussetzungen für eine Immatrikulation aus von ihm oder ihr nicht zu vertretenden Gründen nicht rechtzeitig nachweisen kann, kann unter Widerrufsvorbehalt für höchstens ein Semester immatrikuliert werden. Erscheint eine Angabe zweifelhaft, kann ein Nachweis nicht in der vorgesehenen Form erbracht werden oder bestehen Zweifel an der Richtigkeit oder Echtheit vorgelegter Urkunden, entscheidet die Hochschulleitung über die geeignete Form des Nachweises.

(3) Die Immatrikulation ist vollzogen, wenn der Studierendenausweis oder die Immatrikulationsbescheinigung ausgehändigt oder versandt worden ist.

§ 9 Allgemeine Rechte

(1) Alle Studierenden haben das Recht, die Einrichtungen der Hochschule nach den dafür geltenden Vorschriften zu nutzen.

(2) Alle Studierenden haben das Recht, an allen Lehrveranstaltungen des Studiengangs teilzunehmen, für den sie immatrikuliert oder registriert sind. Mit Zustimmung der jeweiligen Lehrenden können auch Veranstaltungen anderer Studiengänge besucht werden; über die Anerkennung von Leistungen in diesem Rahmen entscheidet der für den eigenen Studiengang zuständige Prüfungsausschuss. Für Nebenhörer*innen und Gasthörer*innen ist mit Zustimmung der Lehrenden eine Teilnahme möglich.

(3) Im Einzelfall kann die Teilnahme an bestimmten Lehrveranstaltungen untersagt werden, wenn

- wegen ihrer Eigenart die jeweilige Studienordnung eine begrenzte Teilnehmerzahl vorsieht;
- zu ihrer ordnungsgemäßen Durchführung ein bestimmter Wissensstand oder bestimmte Fähigkeiten durch die jeweilige Studienordnung vorausgesetzt werden;
- die Lehrveranstaltung bereits belegt und erfolgreich abgeschlossen wurde oder
- die Zahl der Arbeitsplätze aus räumlichen oder anderen sachlichen Gründen beschränkt ist.

In Konfliktfällen entscheidet der Vorstand der Abteilung, welcher der Studiengang zugeordnet ist.

§ 10 Allgemeine Pflichten

(1) Alle Studierenden sind verpflichtet, mit Rücksicht auf den ensemblebildenden und trainingsorientierten Charakter der Ausbildung ihr Studium an den für ihren Studiengang geltenden Studien- und Prüfungsordnungen so zu orientieren, dass sie deren Bedingungen erfüllen.

(2) Die Studierenden tragen dazu bei, dass die HfS ihre Aufgaben in künstlerischer und wissenschaftlicher Lehre, in Forschung und Selbstverwaltung sowie ihre gesellschaftlichen und kulturvermittelnden Aufgaben erfüllen kann.

§ 11 – weggefallen –

§ 12 Studienbeginn

In die Studiengänge der HfS wird in der Regel jährlich zum Sommersemester immatrikuliert. Die Masterstudiengänge nehmen in der Regel zum Wintersemester neue Studierende auf. Die studiengangsspezifischen Bestimmungen können hiervon abweichen.

§ 13 Studiengänge

(1) An der HfS werden Master- und Diplomstudiengänge angeboten. Ein Studium an der HfS soll den Studierenden unter Berücksichtigung der Anforderungen und Veränderungen in der Berufswelt die erforderlichen fachlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden so vermitteln, dass sie zu fundierter künstlerischer Urteilsfähigkeit, zur kritischen Einordnung der Erkenntnisse und zu verantwortlichem, ethischen und nachhaltigem künstlerischem Handeln befähigt werden. Die Lehre orientiert sich an aktuellen Entwicklungen der beruflichen Praxis und berücksichtigt die im Wandel begriffenen Bedürfnisse der Gesellschaft entsprechend dem Profil der Hochschule und des jeweiligen Studiengangs. Der Kompetenzerwerb in den Studiengängen orientiert sich an den Anforderungen des Qualifikationsrahmens für deutsche Hochschulabschlüsse.

(2) Masterstudiengänge dienen der künstlerischen, fachlichen und wissenschaftlichen Spezialisierung oder Weiterbildung.

(3) Zentrales Anliegen der Diplomstudiengänge ist es, den Studierenden die für die erfolgreiche Ausübung des Künstlerberufs erforderlichen künstlerischen Fähigkeiten und Fachkenntnisse zu vermitteln.

§ 14 Studiengang- und Hochschulwechsel

(1) Wer innerhalb der HfS den Studiengang wechseln oder ein an einer anderen Hochschule oder anerkannten Fernstudieneinheit begonnenes Studium an der HfS fortsetzen will, muss sich bis zum Ablauf der Bewerbungsfrist für den angestrebten Studiengang bewerben. Im Falle des Hochschulwechsels ist der Bewerbung die Immatrikulationsbescheinigung der zuletzt besuchten

Hochschule beizufügen. Die künstlerische bzw. besondere künstlerische Begabung sowie weitere für den angestrebten Studiengang erforderliche Eignungs- und Qualifikationsvoraussetzungen sind im Rahmen des jeweiligen Zulassungsverfahrens nachzuweisen.

(2) Nach erfolgreichem Abschluss des Zulassungsverfahrens legt der Prüfungsausschuss des angestrebten Studienganges die Fachsemestereinstufung fest. Bereits erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen werden nach Maßgabe von § 36 angerechnet.

§ 15 Gliederung des Studiums, Regelstudienzeit

(1) Die Studiengänge an der HfS sind modularisiert aufgebaut. Die strukturelle und inhaltliche Gliederung des Studiengangs muss die Studierbarkeit des Lehrangebots sowie den erfolgreichen Abschluss der das Studium begleitenden und abschließenden Prüfungen innerhalb der Regelstudienzeit ermöglichen.

(2) Grundsätzlich beträgt die Regelstudienzeit:

- eines Masterstudiengangs einschließlich der Masterprüfung vier Semester,
- eines Diplomstudiengangs jeweils acht Semester.

(3) Die Abteilungen tragen durch ein Lehr-, Beratungs- und Betreuungsangebot dafür Sorge, dass ein Abschluss in der Regelstudienzeit möglich ist. Sie nehmen im Rahmen des Möglichen auf die persönlichen Belange der Studierenden Rücksicht.

§ 16 Rückmeldung

(1) Studierende, die für das folgende Semester immatrikuliert bleiben wollen, müssen sich fristgemäß zurückmelden.

(2) Die Rückmeldebestätigung setzt voraus:

- die ordnungsgemäße Immatrikulation oder Beurlaubung im vorausgegangenen Semester und
- den Nachweis der Zahlung fälliger Gebühren und Beiträge einschließlich der Sozialbeiträge zum Studierendenwerk und gegebenenfalls der Gebühren für das Semesterticket.

§ 17 Beurlaubung

(1) Studierende können sich auf Antrag vom Studium beurlauben lassen. Der Antrag kann frühestens mit der Rückmeldung und muss spätestens vier Wochen nach Beginn der Vorlesungszeit unter Angabe der Gründe schriftlich über die Abteilungsleitung im Immatrikulations- und Prüfungsamt gestellt werden; er kann ausnahmsweise später gestellt werden, wenn die Gründe für die Beurlaubung erst nach Ablauf der Frist eintreten. Dem Antrag ist stattzugeben, sofern nicht erhebliche Zweifel an den Gründen bestehen. Gründe für die Beurlaubung sind insbesondere:

- ein Studienaufenthalt im Ausland,
- die Absolvierung eines Praktikums,
- die Vorbereitung auf eine Prüfung,
- eine durch Vorlage eines ärztlichen Attestes nachzuweisende Verhinderung durch Krankheit,
- Schwangerschaft oder Geburt eines Kindes im Sinne des Mutterschutzgesetzes,
- die Betreuung von Kindern, für die nach den Regelungen des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes Elternzeit beansprucht werden kann,
- die Betreuung pflegebedürftiger Angehöriger im Sinne des Pflegezeitgesetzes oder
- eine Vollzeitberufstätigkeit oder materielle Notlage.

Eine Beurlaubung wird wegen der spezifischen Ausbildungssituation an der HfS nur in Ausnahmefällen für ein Semester genehmigt. In der Regel soll sie zwei Semester betragen. Im Falle der Geburt oder Betreuung von Kindern kann die Beurlaubung für diejenigen Semester erfolgen, die sich ganz oder teilweise mit Mutterschutzfristen oder Elternzeit decken.

(2) Für das erste Studienjahr soll außer bei der Geburt von Kindern und unvorhersehbar erforderlicher Betreuung pflegebedürftiger Angehöriger keine Beurlaubung ausgesprochen werden.

(3) Während der Beurlaubung ruht das Recht zum Besuch von Lehrveranstaltungen. Andere Rechte, insbesondere zum Ablegen von Prüfungen, bestehen fort, soweit die Bedingungen für die Zulassung zur Prüfung vor der Beurlaubung erfüllt waren. Praktika außerhalb der Vorlesungszeit können auch während eines Urlaubssemesters absolviert werden. Das Urlaubssemester wird nicht als Fachsemester angerechnet.

§ 18 Teilzeitstudium

(1) Das Studium an der HfS ist regelmäßig ein Vollzeitstudium. Für ein Studium in Teilzeit gemäß § 22 Abs. 3 und 4 BerlHG entwickelt die allgemeine Studienberatung in Absprache mit dem Abteilungsvorstand auf Antrag gemeinsam mit dem / der betroffenen Student*in einen individuellen Studienplan. Die Regelstudienzeit wird entsprechend der im Verhältnis zu einem Vollzeitstudiengang vorgesehenen Studienbelastung festgelegt.

(2) Der Antrag, ein Studium in Teilzeitform zu studieren, ist in der Regel vor Beginn des Semesters schriftlich zu stellen. Soweit in dem Antrag oder bei der Rückmeldung keine kürzere Dauer bestimmt wurde, erfolgt das Studium bis auf Widerruf in Teilzeitform. Die im Teilzeitstudium absolvierten Studienzeiten werden entsprechend dem am regulären Studienprogramm geleisteten Anteil auf die Regelstudienzeit angerechnet.

(3) Teilzeitstudierende haben an der HfS denselben Status wie Vollzeitstudierende. Gebühren und Beiträge sind in voller Höhe zu entrichten. Für Auswirkungen eines Teilzeitstudiums auf Bereiche, die außerhalb der Hochschule liegen, und auf Leistungen, die von außeruniversitären Einrichtungen in Anspruch genommen werden, übernimmt die HfS keine Verantwortung und keine Haftung.

(4) Mit dem Recht auf ein Teilzeitstudium geht laut BerlHG §22 Absatz 3 Satz 3 kein Anspruch auf ein erhöhtes Studienangebot einher.

§ 19 Exmatrikulation

(1) Die Mitgliedschaft für Studierende an der HfS endet mit der Exmatrikulation. Wird die Exmatrikulation innerhalb von sechs Wochen nach Beginn der Vorlesungszeit wirksam, so wird das betreffende Semester nicht gezählt; in dieser Zeit erworbene Leistungsnachweise behalten jedoch ihre Gültigkeit.

(2) Studierende können die Exmatrikulation schriftlich im Immatrikulations- und Prüfungsamt beantragen. Dabei ist der Tag anzugeben, an dem die Exmatrikulation wirksam werden soll. Sie kann frühestens an dem Tage wirksam werden, an dem der Antrag eingeht.

(3) Studierende werden nach den Vorschriften des § 15 BerlHG exmatrikuliert. Studierende werden insbesondere gemäß § 15 Nr. 3 BerlHG von Amts wegen exmatrikuliert, wenn sie die Abschlussprüfung bestanden oder die in dem gewählten Studiengang vorgeschriebenen Leistungsnachweise oder eine vorgeschriebene Prüfung endgültig nicht bestanden haben, sofern sie nicht innerhalb von zwei Monaten danach die Notwendigkeit der Immatrikulation für die Erreichung eines weiteren Studienziels nachweisen. Die Exmatrikulation wird zum Semesterende wirksam, es sei denn, es wird eine taggenaue Exmatrikulation beantragt. Wenn der / die Student*in die Immatrikulation für ein Studium in einem anderen Studiengang beantragt, wird die Exmatrikulation mit Ablehnung dieses Antrages wirksam.

(4) Über die Exmatrikulation wird ein schriftlicher Bescheid erteilt.

(5) Ein bei der Exmatrikulation bestehender Anspruch auf Zulassung zur Prüfung bleibt nach Maßgabe der Prüfungsordnungen erhalten.

(6) Zur Exmatrikulation ist die Entlastungsbescheinigung vorzulegen.

§ 20 Nebenhörer*innen

(1) Studierende anderer Hochschulen werden als Nebenhörer*in zugelassen, wenn dies zur Durchführung ihres Studiums erforderlich ist. Die Zulassung als Nebenhörer*in erfolgt für einzelne Lehrveranstaltungen des Studienfaches, für das an der anderen Hochschule die Immatrikulation besteht und begründet kein Mitgliedsverhältnis zur HfS. Die Zulassungsvorschriften für Studiengänge mit künstlerischen Begabungsprüfungen bleiben unberührt.

(2) Bei Lehrveranstaltungen mit begrenzter Zulassungszahl werden die an der HfS immatrikulierten Studierenden vorrangig berücksichtigt.

(3) Die Zulassung als Nebenhörer*in erfolgt jeweils für ein Semester; für weitere Semester ist die Zulassung erneut zu beantragen. Studien- und Prüfungsleistungen können nach Maßgabe der Studien- und Prüfungsordnungen erbracht werden. Ein Prüfungsanspruch besteht nicht. Studien- und Prüfungsleistungen können mit dem Hinweis bescheinigt werden, dass diese im Rahmen einer Nebenhörerschaft erbracht worden sind.

(4) Nebenhörer*innen erhalten mit der Zulassung eine Bescheinigung, die sie zum Besuch einzelner Lehrveranstaltungen und zur Nutzung der damit im Zusammenhang stehenden Einrichtungen der

HfS berechtigt.

(5) Nebenhörer*innen können auf schriftlichen Antrag bis zum ersten Vorlesungstag, in Ausnahmefällen bis zu zwei Wochen später, zugelassen werden.

§ 21 Gasthörer*innen

(1) Personen, die einzelne Lehrveranstaltungen besuchen wollen, ohne an einer Hochschule immatrikuliert zu sein, können mit Zustimmung des Abteilungsvorstandes und der Dozierenden zu den gewünschten Lehrveranstaltungen auf Antrag als Gasthörer*innen zugelassen werden. Innerhalb der festgelegten Frist kann zugelassen werden, wer aufgrund seiner Vorbildung und / oder beruflichen Tätigkeit in der Lage ist, den Lehrveranstaltungen zu folgen.

(2) Der Antrag ist schriftlich zu stellen. Dem Antrag ist die Zustimmung der Dozent*innen der gewünschten Lehrveranstaltungen beizufügen.

(3) In Lehrveranstaltungen mit Einzelunterricht oder mit Teilnahmebeschränkungen ist die Aufnahme nicht möglich. § 20 Abs. 2 gilt für Gasthörer*innen entsprechend mit der Maßgabe, dass auch Nebenhörer*innen vorrangig berücksichtigt werden.

(4) Gasthörer*innen erhalten mit der Zulassung eine Bescheinigung, die sie zum Besuch der darin aufgeführten Lehrveranstaltungen und der damit in unmittelbarem Zusammenhang stehenden Einrichtungen der HfS berechtigt. Die Zulassung erfolgt für das jeweilige Semester für die entsprechenden Lehrveranstaltungen. Der Umfang der Lehrveranstaltungen soll zusammen höchstens sechs Semesterwochenstunden betragen. Diese Beschränkung gilt nicht für Geflüchtete mit Gasthörstatus, die sich auf eine Aufnahmeprüfung an der HfS vorbereiten.

(5) Gasthörer*innen können Teilnahmebestätigungen / Zertifikate erhalten. Sie können weder studienbegleitende Prüfungen noch Zwischen- oder Abschlussprüfungen ablegen.

(6) Eine Gasthörerschaft begründet kein Mitgliedschaftsverhältnis zur HfS.

(7) Von Gasthörer*innen werden Gebühren gemäß der Rahmengebührensatzung in Verbindung mit der Richtlinie über Gebühren und Mahnwesen der HfS in der jeweils geltenden Fassung erhoben. Geflüchteten können diese Gebühren erlassen werden.

3. Abschnitt: Prüfungen

§ 22 Zweck der Prüfungen

Prüfungen dienen der Feststellung der auf der Grundlage der jeweiligen Studien- und Prüfungsordnung zu erlangenden Kompetenzen. Das Nähere regelt die Prüfungsordnung des jeweiligen Studiengangs.

§ 23 Prüfungsamt

(1) Das zentrale Prüfungsamt betreut alle Studiengänge der HfS.

(2) Das Prüfungsamt fertigt die Zeugnisse, Urkunden und sonstigen Studiendokumentationen der Hochschule aus und unterstützt die Prüfungsausschüsse bei der Erfüllung ihrer administrativen Aufgaben. Das Prüfungsamt koordiniert ferner bei Fragen zum Prüfungsgeschehen von abteilungsübergreifender Bedeutung wie beispielsweise der einheitlichen Auslegung und Handhabung von prüfungsbezogenen Vorschriften. Darüber hinaus unterstützt und berät das Prüfungsamt die Abteilungen in allen Prüfungsangelegenheiten.

§ 23a Prüfungsformen

(1) An der HfS gibt es mündliche, schriftliche und künstlerisch-praktische Prüfungen. Näheres regeln die Studien- und Prüfungsordnungen.

(2) Abweichend von den in den Modulbeschreibungen festgelegten Prüfungsarten können alternative Prüfungsleistungen oder -vermittlungsformen zugelassen werden, wenn die Prüfung nicht wie vorgesehen stattfinden kann. Dazu stellen Studierende einen Antrag beim zuständigen Prüfungsausschuss, es sei denn, die Notwendigkeit einer alternativen Prüfungsform ergibt sich aus einer krisenbedingten Einschränkung des Hochschulbetriebs. In diesem Fall werden die Studierenden rechtzeitig über die Art der Prüfung und die technischen Anforderungen an diese informiert.

(3) Bei digitalen Prüfungen ist die Zustimmung aller Beteiligten zu dieser Prüfungsform und zu den

gewählten Präsenzkanälen wie Videokonferenztools etc. einzuholen und dem Prüfungsprotokoll beizufügen.

In digitalen Prüfungen ist der Grundsatz der prüfungsrechtlichen Gleichbehandlung so weit zu gewährleisten, wie dies unter den gegebenen Umständen möglich ist. Verfügen Studierende nicht über die notwendige technische Ausrüstung zur Prüfungsabnahme, stellt die Hochschule diese leihweise zur Verfügung.

(4) Für digitale Prüfungsformen gilt ein Aufzeichnungsverbot. Ausnahmen gelten für Videodokumentationen und Filme, die vom Prüfungsausschuss als Prüfungsleistungen akzeptiert werden. Hier ist das schriftliche Einverständnis aller Beteiligten zur Aufzeichnung und Verbreitung einzuholen.

(5) Wird eine digitale Prüfung durch technische Störungen in ihrer Durchführung erheblich beeinträchtigt, muss eine Ersatzprüfung angeboten werden. Die ggf. bereits erbrachten Prüfungsleistungen werden in diesem Fall nicht gewertet und der Prüfungsversuch gilt als nicht unternommen. Bei temporären Verbindungsausfällen ist eine angemessene Unterbrechung der Prüfung anzubereiten, um den Teilnehmer*innen die erneute Verbindung zu ermöglichen.

§ 24 Prüfungsausschuss

(1) Für alle Studiengänge einer Abteilung setzt der Abteilungsvorstand einen Prüfungsausschuss ein. Wird ein Studiengang durch ein Hochschulübergreifendes Zentrum durchgeführt, kann die Prüfungsordnung eine abweichende Zuständigkeit vorsehen.

(2) Dem Prüfungsausschuss obliegt die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen. Der Prüfungsausschuss hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Entscheidung über die Zulassung zu Prüfungen,
- Feststellung der Vollständigkeit und sachlichen Richtigkeit aller für die Zulassung zu den Prüfungen nötigen Unterlagen,
- Entscheidung über die Vermittlungsform der Prüfung. Ersatzformate können gemäß §23a dieser Ordnung im Fall der Nichtdurchführbarkeit der in der Studien- und Prüfungsordnung vorgesehenen Prüfungsform zum Einsatz kommen.
- Festlegung und rechtzeitige Ankündigung aller im Zusammenhang mit Prüfungen stehenden Termine im Zusammenwirken mit der Prüfungskommission,
- Bestellung der Prüfungskommissionen, der Prüfenden und Beisitzenden,
- Bestellung der Mentor*innen für studienabschließende Module bzw. Prüfungen,
- Veröffentlichung der Prüfungs- und Gesamtnoten,
- Regelmäßige Berichterstattung gegenüber dem Abteilungsvorstand über Ablauf und Ergebnis der Prüfungen sowie über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten,
- Überwachung der Einhaltung der Prüfungsbestimmungen,
- Entscheidung über Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen.

Das Nähere regelt die Prüfungsordnung des jeweiligen Studiengangs.

(3) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme von Prüfungen beizuwohnen.

(4) Zusammensetzung, Amtszeit, Vorsitz und Beschlussfähigkeit des Prüfungsausschusses regelt die Prüfungsordnung des jeweiligen Studiengangs.

(5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitz des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten. Dies gilt auch für die an den Sitzungen teilnehmenden Studierenden.

§ 25 Prüfungskommission

Für studienabschließende Modulprüfungen und die Diplomprüfung wird vom Prüfungsausschuss eine Prüfungskommission bestellt. Zusammensetzung, Amtszeit und Vorsitz der Prüfungskommission regelt die Prüfungsordnung des jeweiligen Studiengangs.

§ 26 Prüferinnen bzw. Prüfer

(1) Prüfungsberechtigt sind Hochschullehrende sowie andere hauptberuflich tätige Lehrkräfte, die zu selbstständiger Lehre berechtigt sind, und Lehrbeauftragte. Prüfungsleistungen dürfen nur von Personen bewertet werden, die mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine

gleichwertige Qualifikation besitzen. Prüfungen sollen vorrangig von Hochschullehrenden abgenommen werden. Studienbegleitende Prüfungen können auch von den jeweiligen Lehrkräften abgenommen werden. Es können in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen zu Prüfer*innen und Beisitzer*innen bestellt werden, auch wenn sie keine Lehre ausüben.

(2) Für Prüfer*innen und Beisitzer*innen gilt § 24 Abs. 5 entsprechend.

§ 27 Ankündigung von Prüfungen

Art, Umfang und Termine der Prüfungen sind mit einer angemessenen Frist anzukündigen. Pro Modul sind für Präsenzprüfungen zwei mögliche Prüfungstermine für das jeweilige Semester anzubieten. Studierende können zwischen beiden Prüfungsterminen frei wählen, Dies gilt nicht im Fall von Ensemble-Prüfungen. Praktisch-künstlerische Prüfungen finden hochschulöffentlich statt, es sei denn, ein / eine Prüfungskandidat*in widerspricht. Die hochschulweite Öffentlichkeit der Prüfung kann auch durch digitale Vermittlungsformen gewährleistet werden.

§ 28 Wiederholbarkeit von Prüfungen

Nicht bestandene studienbegleitende Prüfungen dürfen grundsätzlich zweimal wiederholt werden. Ist mit der Durchführung der studienbegleitenden Prüfung ein erheblicher organisatorischer Aufwand verbunden, darf diese einmal wiederholt werden. Das Nähere regelt die Prüfungsordnung des jeweiligen Studiengangs. Studierende, die nach einer endgültig nicht bestandenen Prüfung an einer Studienfachberatung teilgenommen haben, können gemäß §30 Absatz 4 BerlGH einen weiteren Prüfungsversuch unternehmen. Nicht bestandene Diplom- und Masterarbeiten einschließlich der daran anschließenden mündlichen Prüfungen sowie Zwischenprüfungen dürfen grundsätzlich einmal wiederholt werden. Eine Wiederholungsprüfung kann spätestens zu Beginn des auf die Prüfung folgenden Semesters abgelegt werden. Ist die Prüfung ihrer Art nach nicht wiederholbar, kann der Prüfungsausschuss eine andere Art der Prüfung vorsehen, die geeignet ist, den Studienerfolg der Kandidat*innen zu überprüfen.

§ 29 Erwerb von Leistungspunkten bzw. -nachweisen

(1) Studierende erwerben durch darstellerische, schriftliche, mündliche, individuelle oder kollektive Leistungen in modularisierten Studiengängen Leistungspunkte bzw. in den Diplomstudiengängen Leistungsnachweise. Für Austauschstudierende werden bei Bedarf Nachweise über Leistungen in einzelnen Lehrveranstaltungen erstellt.

(2) Zu Beginn einer jeden Lehrveranstaltung werden die auf Grundlage der Prüfungsordnung für den Erwerb der Leistungspunkte bzw. -nachweise notwendigen Leistungen von den Lehrenden bekannt gegeben. Die Anforderungen für den Abschluss eines Moduls mit der Modulabschlussprüfung werden von der Abteilung mit dem Modulangebot auf Grundlage der Prüfungsordnung bekannt gegeben.

(3) Lehrveranstaltungen, die von Studierenden im Rahmen eines organisierten Verfahrens selbständig durchgeführt werden, können für den Erwerb von Leistungspunkten bzw. -nachweisen angerechnet werden, wenn sie Kompetenzen vermitteln, die nach der Studienordnung im Studium erlangt werden sollen.

§ 30 Bewertung von Prüfungsleistungen

(1) Schriftliche Prüfungsleistungen in Diplom- und Masterarbeiten sind in der Regel von mindestens zwei Prüfenden zu bewerten. Mündliche Prüfungen sind von mehreren Prüfenden oder von einer prüfenden Person in Gegenwart einer sachkundigen beisitzenden Person abzunehmen und zu protokollieren. Studienbegleitende Prüfungsleistungen können von nur einer Prüfenden Person abgenommen werden. Letztmögliche Prüfungsversuche sind von mindestens zwei prüfungsberechtigten Personen abzunehmen.

(2) Sind Lehrende bei einer mündlichen oder künstlerisch-praktischen Prüfung aus triftigen Gründen verhindert, können sie die Prüfung auch über ein Videokonferenztool verfolgen. Dies gilt auch für die Teilnahme an Auswertungsgesprächen.

(3) Für in der Regel drei Viertel der Gesamtstudienleistung ist in Prüfungen differenziert und nach den gezeigten Leistungen der einzelnen Prüfungskandidat*in mit Noten zu bewerten. In die

Abschlussbewertung gehen alle vergebenen Noten nach Satz 1 sowie die für den Studienabschluss erforderlichen anderen Leistungsnachweise ein. Die Prüfungsordnung des jeweiligen Studiengangs kann vorsehen, dass einzelne Modulnoten oder Noten für studienbegleitende Prüfungen bei der Gesamtnotenbildung unterschiedlich gewichtet werden können.

(3) Für die Benotung von studienbegleitenden Prüfungsleistungen werden die folgenden Noten verwendet:

1 = sehr gut	eine hervorragende Leistung
2 = gut	eine Leistung, die deutlich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
3 = befriedigend	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
4 = ausreichend	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
5 = nicht ausreichend	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistung können einzelne Noten um 0,3 auf Zwischenwerte angehoben oder abgesenkt werden; die Noten 0,7; 4,3; 4,7; 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

(4) Die Notenskala für eine Abschlussnote im Sinne des Absatz 2 Satz 2 lautet bei einem Durchschnitt

von 1,0 bis 1,5	sehr gut
von 1,6 bis 2,5	gut
von 2,6 bis 3,5	befriedigend
von 3,6 bis 4,0	ausreichend
ab 4,1	nicht ausreichend

§ 31 Hochschulgrad, Zeugnis, Diploma Supplement

(1) Auf Grund von Hochschulprüfungen, mit denen ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss erworben wird, verleiht die HfS den Diplomgrad. Auf Grund von Hochschulprüfungen, mit denen ein weiterer berufsqualifizierender Hochschulabschluss erworben wird, verleiht die HfS den Hochschulgrad Master of Arts (abgekürzt M.A.).

(2) Das mit Erfolg absolvierte Studium wird auf einer Urkunde und einem Zeugnis bescheinigt, welches durch den Vorsitz des Prüfungsausschusses und der Leitung des Präsidiums unterschrieben wird. Zeugnis und Urkunde tragen das Siegel der Hochschule.

(3) Urkunden, mit denen ein Hochschulgrad verliehen wird, werden mit einer in deutscher und englischer Sprache verfassten Anlage verbunden, die den Hochschulgrad insbesondere im Hinblick auf die erworbenen Kompetenzen erläutert (Diploma Supplement).

(4) Das Nähere regelt die Prüfungsordnung des jeweiligen Studiengangs.

§ 32 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfung gilt als nicht bestanden, wenn die zu prüfende Person einen Prüfungstermin ohne triftigen Grund versäumt, eine verbindliche Bearbeitungsfrist überschreitet oder nach Beginn der Prüfung ohne triftigen Grund von dieser zurücktritt. Dies gilt auch für den Fall des Nichtantritts oder mutwilligen Abbruchs einer digitalen Prüfung, es sei denn, dieser ist auf nicht durch den / die Prüfungskandidat*in zu verantwortende technische Störungen zurückzuführen. Bis zu Beginn der Prüfung ist es möglich, krankheitsbedingt von dieser zurückzutreten, ohne dass diese als nicht bestanden gilt. Dies schließt auch Fälle mit ein, in denen die Krankheit chronisch ist.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit oder Beeinträchtigung durch ein Dauerleiden hat die zu prüfende Person ein ärztliches Attest und im Zweifelsfall nach Aufforderung ein amtsärztliches Attest vorzulegen. Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe an, so wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse werden in diesem Fall angerechnet.

(3) Bei Täuschungsversuchen oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel mit dem Ziel, das Ergebnis einer Prüfungsleistung zu beeinflussen, gilt die Prüfungsleistung als nicht bestanden. Dasselbe gilt bei Täuschungsversuchen, die erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt werden. Kandidat*innen, die den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stören, können von der jeweiligen prüfenden oder der aufsichtführenden Person von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als nicht bestanden. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss die Kandidat*in von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

(4) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer bestandenen Prüfung nicht erfüllt, ohne dass es sich um einen Täuschungsversuch handelt, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen dieser Prüfung geheilt. Wurde die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so kann der Prüfungsausschuss die entsprechende Prüfung für nicht bestanden erklären.

(5) Der / Die Kandidat*in kann innerhalb einer Frist von einem Monat verlangen, dass die Entscheidungen nach Absatz 3 und 4 vom Prüfungsausschuss überprüft werden. Belastende Entscheidungen sind der geprüften Person unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(6) Vor belastenden Entscheidungen ist die geprüfte Person anzuhören.

§ 33 Begründung von Prüfungsentscheidungen, Prüfungsprotokoll

(1) Jede Bewertung einer Prüfungsleistung ist zu begründen. Die Bewertung schriftlicher Prüfungen muss schriftlich erfolgen. Eine fehlende Begründung ist auf Verlangen unverzüglich nachzuholen.

(2) Über die Prüfung ist von der einzelnen Prüfungsperson oder von einem Mitglied der Prüfungskommission ein Protokoll zu fertigen, das von der Prüfungsperson oder vom Vorsitz der Prüfungskommission und dem / der Protokollführer*in unterzeichnet und der Prüfungsakte beigelegt wird. Es muss enthalten:

- den Namen der zu prüfenden Person,
- Zeitpunkt und Ort der Prüfung,
- Namen der Prüfer*innen bzw. und der protokollierenden Person,
- Prüfungsstoff und Prüfungsaufgaben,
- wesentlicher Verlauf und Dauer der Prüfung,
- Benotung und
- gegebenenfalls besondere Vorkommnisse wie Unterbrechungen oder Täuschungsversuche,
- bei alternativen Prüfungsformen die schriftliche Zustimmung aller Beteiligten zu der jeweilig gewählten Vermittlungsform und
- bei digitalen Prüfungen die technischen Rahmenbedingungen (Art der Software / des Videokonferenztools, Übertragungsqualität, eventuelle Störungen etc.)

§ 34 Einsicht in die Prüfungsakten

Nach Abschluss eines Prüfungsverfahrens wird den Kandidat*innen innerhalb eines Jahres auf Antrag in angemessener Frist durch den Prüfungsausschuss Einsicht in die Prüfungsakten gewährt. Im Übrigen gilt das Verwaltungsverfahrensgesetz von Berlin.

§ 35 Gegenvorstellungsverfahren

Gegen Prüfungsbewertungen können die Betroffenen innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses schriftlich mit Begründung Gegenvorstellung beim zuständigen Prüfungsausschuss erheben. Der Prüfungsausschuss leitet die Gegenvorstellung den Prüfenden zu, gegen deren Entscheidung sich die Gegenvorstellung richtet. Der Prüfungsausschuss teilt die Entscheidung der Prüfenden über die Gegenvorstellung den Betroffenen mit. Die Prüfenden entscheiden grundsätzlich innerhalb eines Monats über die Gegenvorstellung.

§ 36 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Studien- und Prüfungsleistungen, die an anderen deutschen oder ausländischen Hochschulen, an anerkannten Fernstudieneinheiten oder in anderen Studiengängen der HfS erbracht wurden, werden nach Maßgabe des Übereinkommens vom 11. April 1997 über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region (Lissabon-Konvention; BGBl.

2007 II S. 712) angerechnet, soweit keine wesentlichen Unterschiede entgegenstehen. Hierbei ist kein schematischer Vergleich, sondern die Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung ausschlaggebend. Für die Anrechnung von an ausländischen Hochschulen oder ausländischen anerkannten Fernstudieneinheiten erbrachten Leistungen sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulkooperationen und -partnerschaften zu beachten. Im Übrigen kann bei Zweifeln an der Vergleichbarkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden. Nicht bestandene Prüfungen sind bezüglich der Wiederholbarkeit von Prüfungsleistungen anzurechnen. Über die Anrechnung entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag. Wird dem Antrag nicht entsprochen, ist dies schriftlich zu begründen.

(2) In der Prüfungsordnung vorgesehene Kompetenzen, die außerhalb einer Hochschule erworben worden sind (insbesondere berufspraktische Kompetenzen), werden gemäß den in Absatz 1 festgelegten Maßstäben bis zur Hälfte der für den Studiengang vorgesehenen Leistungspunkte bzw. Leistungen angerechnet.

(3) Leistungen nach Absatz 1 und 2 sowie Kompetenzen nach Absatz 3 dürfen nur einmal angerechnet werden.

§ 37 Nachteilsausgleich

(1) Weisen Studierende gemäß §31 Absatz 3 BerlHG nach, dass sie wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Beeinträchtigungen bzw. Behinderungen nicht in der Lage sind, Prüfungs- bzw. Studienleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form oder Bearbeitungszeit zu erbringen, legt der Prüfungsausschuss auf schriftlichen Antrag in Absprache mit der bzw. dem Student*in und dem / der Prüferin Maßnahmen fest, wie gleichwertige Prüfungs- bzw. Studienleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder in anderer Form erbracht werden können.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend für Studierende, welche

- die Schutzfristen des § 3 Absatz 2 und des § 6 Absatz 1 des Mutterschutzgesetzes in Anspruch nehmen,
- nach den gesetzlichen Regelungen Elternzeit für die Betreuung ihrer Kinder beanspruchen können oder
- im Sinne des Pflegezeitgesetzes pflegebedürftige nahe Angehörige betreuen.

4. Abschnitt: Schlussbestimmungen

§ 38 Inkrafttreten

(1) Diese Rahmenstudien- und -prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der HfS in Kraft.